



Marktgemeinde
Golling an der Salzach
Bezirk: Hallein
Markt 80
5440 Golling an der Salzach

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen

gemäß § 3a Sbg BauPolG 1997 idgF

Zutreffendes ankreuzen

Name (Vor- und Zuname / Bezeichnung juristische Person), Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Bewilligungswerbers:	
Ausführungsort des Vorhabens (GP, KG), Adresse:	
Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß § 2 Baupolizeigesetz (bitte ankreuzen): <input type="radio"/> Errichtung oder erhebliche Änderung von <u>Luftwärmepumpen</u> <input type="radio"/> Errichtung oder erhebliche Änderung <u>von sonstigen technischen Einrichtungen</u> (zB Tausch von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in hocheffiziente alternative Systeme) <input type="radio"/> <u>Aufzugsanlagen</u> (ohne erforderliche bauliche Maßnahme) <input type="radio"/> Nachrüstung <u>außenliegender Edelstahlkamin</u>	Kurzbeschreibung der baulichen Maßnahme:
Bei Luftwärmepumpen: LWP sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).	Die Voraussetzungen werden durch die geplante Luftwärmepumpe erfüllt: <input type="radio"/> JA → Bitte fügen Sie dieser Mitteilung das „Beiblatt zur technischen Beschreibung - Einbau einer Luftwärmepumpe, Land Salzburg“ bei. <input type="radio"/> NEIN
Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Verfassers der Unterlagen bzw. der ausführenden Firma:	

Beilagen:

Dieser Mitteilung sind gemäß § 3a Abs 3 Sbg BauPolG 1997 idgF nachstehend angemerkte Unterlagen anzuschließen:

- einfache Technische Beschreibung bzw. Produktdatenblatt der geplanten technischen Einrichtung
- planliche Darstellung (Aufstellungsort der geplanten technischen Einrichtung)
- Nur bei Luftwärmepumpen (gem. Mitteilungsverfahren): ausgefülltes „**Beiblatt zur technischen Beschreibung – Einbau einer Luftwärmepumpe, Land Salzburg**“

Sonstige Beilagen

Der Bewilligungswerber bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben

Ort, Datum

Unterfertigung Ansuchen durch Antragsteller

Der Verfasser der Unterlagen bzw. die bauausführende Firma bestätigt, über diesbezüglich gesetzlich erforderliche Befugnisse zu verfügen und haftet gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen.

Ort, Datum

Unterfertigung durch Unterlagenverfasser / Firmenstempel

Auszug aus dem Gesetzestext gem. § 3a BauPolG:

- (1) Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:
 1. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs 2;
 2. Die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.
- (2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).
- (3) Der Mitteilung sind anzuschließen:
 1. Eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
 2. Planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
 3. Bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen.
- (4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme **innen vier Wochen** ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 3 zu prüfen.
Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden.

Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber schriftlich zu verständigen.